

HYGIENEBESTIMMUNGEN der 46. Oberschule Dresden



Grundsätzlich gilt die Hausordnung der 46. Oberschule Dresden in der aktuell gültigen Fassung. Diese wird ergänzt durch die folgenden Bestimmungen zur Durchführung des Präsenzunterrichts während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Deutscher Bundestag vom 04.03.2021, Drucksache 19/26545). Die schulischen Infektionsschutzmaßnahmen resultieren aus den Vorgaben der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Diese gelten **ab 19.04.2021**. Aktuelle Änderungen/Ergänzungen sind **rot** markiert:

- ✓ „Personen [...] ist der Zutritt zum Gelände von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 [BAnz AT 09.03.2021 V1] in der jeweils geltenden Fassung) oder eine qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 zu dieser Verordnung nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises nach Satz 1 und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Schule ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. (SächsCoronaSchVO, §5a, Abs. 4)
- ✓ Alle Personen haben sich an die Abstandsregeln (mind. 1,5 Meter) zu halten und Körperkontakt zu anderen Personen vor und auf dem gesamten Schulgelände zu vermeiden.
- ✓ Alle Personen sind zum ordnungsgemäßen Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske (o.ä. Standard)** verpflichtet. Bei Vergessen besteht die Pflicht, sich diese sofort zu besorgen. Ohne vorgenannte Gesichtsmaske bleibt der Zutritt zum Schulgelände verwehrt.
- ✓ Die **vorgenannte Gesichtsmaske** ist vor dem Schulgebäude auf der Andreas-Schubert-Straße, auf dem gesamten Schulgelände und auch in den Unterrichtsräumen (gemäß SächsCoronaSchVO, §5b, Abs. 1) zu tragen. Das Absetzen der vorgenannten Gesichtsmaske ist zur Aufnahme von Speisen und Getränken, im Rahmen der Testungen und unter Einhaltung von Mindestabständen auf dem Schulhof bzw. während des Sportunterrichts möglich. Zudem besteht eine Befreiung für Abschlusschüler während der schriftlichen Abschlussprüfungen unter Einhaltung des Mindestabstandes. Das Schulpersonal ist den Schülern dabei weisungsberechtigt.

HYGIENEBESTIMMUNGEN der 46. Oberschule Dresden

- ✓ Zu- und Abgänge der Schüler in das Schulgebäude erfolgen am Morgen und nach Schulschluss ausschließlich über den jeweils zugeordneten Trakt im Schulhof.
- ✓ Bei Eintritt in die Gebäudetrakte desinfizieren sich alle Schüler unter Aufsicht die Hände.
- ✓ Alle Schüler suchen dann auf direktem Weg innerhalb des Trakts ihren Unterrichtsraum auf.
- ✓ Die Benutzung der Spinde ist gegenwärtig untersagt.
- ✓ Alle Schüler verbleiben in den Pausen in ihrem Unterrichtsraum; die Benutzung der Gänge in den Pausen und der Kontakt zu anderen Klassen und Gruppen ist verboten. Hofpausen sind ausgesetzt.
- ✓ Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen ist Schülern untersagt (*Ausnahme: Einverständniserklärung „Verlassen des Schulgeländes während Freistunden“ für Abschlusschüler*).
- ✓ Ein Raumwechsel erfolgt nicht selbständig durch die Schüler, sondern unter Aufsicht der Lehrkräfte und Einhaltung der Abstandsregeln.
- ✓ Das Betreten der Toiletten ist für Schüler nur einzeln während des Unterrichts auf dem jeweiligen Gang des Unterrichtsraumes und mit vorgenannter Gesichtsmaske gestattet. Es ist zwingend auf Abstände zu achten.
- ✓ Beim Betreten des Schulgeländes der 117. Grundschule Dresden und der Sporthalle ist die vorgenannte Gesichtsmaske zu tragen und erst dann abzunehmen, wenn es das aufsichtführende Personal anweist.
- ✓ Schüler, die zum Sportunterricht gehen bzw. davon zurückkehren, betreten das Schulgebäude gleichermaßen über den jeweiligen Trakt im Schulhof und desinfizieren sich die Hände.
- ✓ Der Hauptein-/ausgang ist generell für alle Schüler gesperrt.
- ✓ Schüler, die verspätet zum Unterricht kommen, melden sich über die Gegensprechanlage im Sekretariat und werden ggf. über den Haupteingang eingelassen.
- ✓ Alle Schüler verlassen nach Unterrichtsschluss umgehend das Schulgelände und treten den Heimweg an.
- ✓ Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude – vor dem täglichen Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsschluss – ist für Schüler untersagt.

Hinweis: Es gelten zudem die Betretungsverbote gemäß SächsCoronaSchVO, §5a, Abs. 9.